



An die Adressaten des
Vernehmlassungsverfahrens

Datum 19. Februar 2015

Vorentwurf zur Revision des kantonalen Arbeitsgesetzes (kArG) und des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Dieses Projekt dient in erster Linie der Aktualisierung der Ausführungsbestimmungen zu den oben aufgeführten Bundesgesetzen. In diesem Sinne werden keine neuen Kompetenzen geschaffen und die Revision sollte keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget des Kantons haben. Das Projekt beschränkt sich darauf, die Praktiken den aktuellen Entwicklungen und den geltenden Gesetzgebungen in den berücksichtigten Bereichen anzupassen.

Tatsächlich datiert das **Kantonale Arbeitsgesetz** vom 16. November 1966. Seither wurde, mit Ausnahme der am 14. Februar 1995 und am 11. Oktober 2006 vorgenommenen Änderungen, einzig sein Kapitel 13 bezüglich der Zivilrechtsstreitigkeiten (Art. 29 bis 34s) einer Totalrevision vom 11. Februar 2009 unterzogen, um seinen Inhalt den Bestimmungen der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung¹ anzupassen.

Das **Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz (EntsG) und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)** datiert vom 14. März 2007. In den vergangenen drei Jahren waren die flankierenden Massnahmen zum Abkommen über den freien Personenverkehr Gegenstand mehrerer Anpassungen, die den gezogenen Lehren aus deren Umsetzung Rechnung trugen, welche nun eine Aktualisierung des Ausführungsgesetzes notwendig machen. Diese Revision bietet auch die Gelegenheit, die Schlussfolgerungen des Audits des SECO im Bereich der Umsetzung dieser Massnahmen durch unseren Kanton weiter zu verfolgen. Die praktischen Umsetzungsszenarien der Initiative gegen die Masseneinwanderung, welche vom Volk am 9. Februar 2014 angenommen worden ist, haben keinen Einfluss auf die Revision des Ausführungsgesetzes, da diese eine Änderung des Kontrollsystems der in die Schweiz entsandten europäischen Arbeiter von weniger als 90 Tagen pro Kalenderjahr zum vornherein ausschliessen.

Schliesslich erlaubt dieses Projekt, die zwischen den verschiedenen Sektionen der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse bestehenden Synergien anzuerkennen, namentlich unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes (GIDA). Die Tatsache, die Gesamtheit dieser Kompetenzen unter ein und demselben Dach vereint zu haben, hat sich bis heute bewährt und führt zu geringeren Kosten. Sie gewährleistet eine konzentrierte Umsetzung der rund vierzig Gesetzestexte, welche diese Dienststelle zu vollziehen hat, und aus welchen sich immer komplexere und voneinander abhängige Aufgaben ergeben.

¹ vom 19. Dezember 2008 (SR 272, insbesondere seine Artikel 243 ff.



Wir haben somit die Ehre, Ihnen diesen Vorentwurf zur Vernehmlassung vorzulegen und Sie einzuladen, uns Ihre Feststellungen, Bemerkungen und Vorschläge zu übermitteln

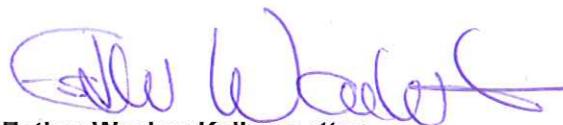
bis zum 31. März 2015.

Die Dokumente als auch die Liste der Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens sind auf der Internetseite des Kantons Wallis verfügbar (Adresse: www.vs.ch «Vernehmlassungen/kantonale Vernehmlassungen»).

Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) steht Ihnen für weitere Auskünfte unter der folgenden Adresse gerne zur Verfügung: spt@admin.vs.ch.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, welche Sie diesem Vernehmlassungsverfahren schenken und erwarten gerne Ihre Stellungnahme.

Freundlicher Gruss



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin